

## Stalking – Rechtsweg



## Strafanzeige – Und dann?

Kommissariat Ermittlungen 1, Fachgruppe Gewaltdelikte  
Kommissariat Prävention

## Einleitung

Um in einem Stalking-Fall Anzeige erstatten oder Strafantrag stellen zu können, muss ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen respektive ein Straftatbestand erfüllt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, können unter bestimmten Umständen (siehe Seite 5) Schutzmassnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich angeordnet werden. Schliesslich besteht für Betroffene auch die Möglichkeit, gewisse Unterlassungsansprüche gegenüber der stalkenden Person in einem Zivilprozess (Art. 28b ZGB) geltend zu machen. Es ist stets eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Für eine kompetente Erstberatung und Fallbesprechung bietet es sich gegebenenfalls an, zuerst eine Opferberatungsstelle aufzusuchen, um das weitere Vorgehen vorab besprechen zu können. Eine Auflistung von Opferberatungsstellen im Kanton Zürich finden Sie [hier](#).

Nachfolgend soll in einem ersten Schritt der Ablauf einer Strafuntersuchung vereinfacht aufgezeigt werden. Zu unterscheiden sind Offizialdelikte und Antragsdelikte. Erstere werden von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt und die Strafuntersuchung kann auch gegen den Willen eines Opfers weitergeführt werden. Bei einem Antragsdelikt kann die Polizei dagegen erst nach Vorliegen eines Strafantrags die Strafverfolgung aufnehmen. Dieser kann durch das Opfer zwar zurückgezogen werden, allerdings ist ein solcher Rückzug endgültig, d.h. ein Rückzug des Strafantrags lässt sich nicht rückgängig machen.

In einem zweiten Schritt werden die Voraussetzungen sowie der Ablauf der Anordnung von Schutzmassnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich erläutert. Ebenso wird in Form einer Übersichtstabelle aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang andere Kantone Gewaltschutzmassnahmen vorsehen.

Für detailliertere Ausführungen zu den einzelnen Untersuchungsschritten und zur Stellung eines Opfers im Strafverfahren sei an dieser Stelle auf das „Merkblatt zur Stellung des Opfers im Strafverfahren“ der kantonalen Opferhilfestelle verwiesen, welches [hier](#) abrufbar ist.

## I. Der Ablauf eines Strafverfahrens

Vielfach herrscht bei Opfern von Straftaten Unklarheit darüber, wie ein Strafverfahren genau abläuft. Nachfolgend soll deshalb vereinfacht ein Überblick über dessen Ablauf verschafft werden.<sup>1</sup> Die Dauer eines Strafverfahrens ist unterschiedlich und von der Komplexität eines Falles abhängig.

### 1. Strafanzeige / Strafantrag

In Stalking-Fällen wird eine Strafuntersuchung oftmals durch die geschädigte Person eingeleitet, welche die Polizei aufsucht. In den meisten Fällen wird bei der Polizei Anzeige gegen die Täterschaft (stalkende Person) erstattet oder Strafantrag gestellt, woraufhin die Polizei ihre Ermittlungstätigkeit aufnimmt. Voraussetzung dafür ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten, d.h. dass ein Straftatbestand vorliegt. Bei Antragsdelikten<sup>2</sup> muss die geschädigte Person innert **3 Monaten** seit Bekanntwerden der Tatperson einen Strafantrag stellen, ansonsten kann keine Strafuntersuchung mehr eingeleitet werden. Zur Stellung eines Strafantrags ist nur die geschädigte Person berechtigt. Dagegen kann bei Officialdelikten durch jede Person Strafanzeige erstattet werden. Eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei aufgegeben werden.

Was beim Aufsuchen eines Polizeipostens mitgebracht werden sollte, finden Sie [hier](#).

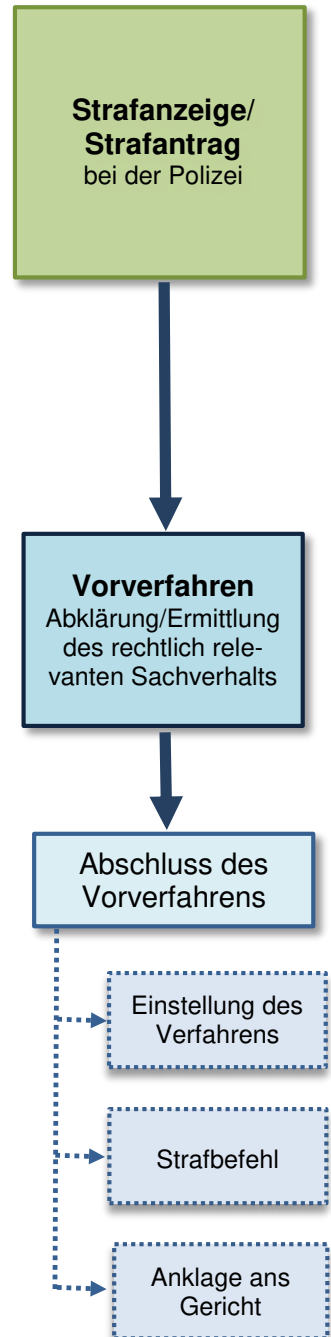
### 2. Vorverfahren

Im Vorverfahren klären Polizei und Staatsanwaltschaft den rechtlich relevanten Sachverhalt ab, damit die Staatsanwaltschaft entscheiden kann, ob eine Strafuntersuchung gegen eine beschuldigte Person eröffnet wird oder nicht (sog. Nichtanhandnahme). Dazu führen Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen durch, indem sie Personen (Beschuldigte Person, Opfer, Zeugen usw.) befragen sowie Beweise sicherstellen und auswerten.

### 3. Abschluss des Vorverfahrens

Sobald eine Strafuntersuchung nach Ansicht der Staatsanwaltschaft vollständig ist, entscheidet diese über den Fortgang des Verfahrens, wobei drei Möglichkeiten bestehen:

- Einstellung des Verfahrens**, weil zum Beispiel kein Straftatbestand erfüllt ist oder eine Straftat der beschuldigten Person mangels Beweisen nicht nachgewiesen werden kann.
- Erlassen eines Strafbefehls**, soweit die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind (Geständnis der Tatperson oder genügend Beweise für eine Bestrafung) und die Staatsanwaltschaft eine der folgenden Strafen als ausreichend erachtet: max. 6 Monate Freiheitsstrafe, 180 Tagessätze Geldstrafe, 720 Stunden gemeinnützige Arbeit oder Busse.
- Anklage ans Gericht**, weil die Straftat zu schwerwiegend ist, als dass sie im Strafbefehlsverfahren erledigt werden kann. Es findet ein Gerichtsverfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht (im Kanton Zürich Bezirksgericht) statt.



<sup>1</sup> Hinweis: Bei den jeweiligen Erläuterungen handelt es sich um vereinfachte Darstellungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die der allgemeinen Verständlichkeit dienen sollen.

<sup>2</sup> Eine Auflistung der in Stalking-Fällen typischen Antragsdelikte befindet sich auf Seite 2.

## II. Auflistung von Stalking-relevanten Antragsdelikten

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über diejenigen Antragsdelikte geben, die in Stalking-Fällen häufig vorkommen. Die Auflistung ist nicht abschliessend.

### Antragsdelikte<sup>3</sup>

- Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB<sup>4</sup>)
- Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB)
- Sachentziehung (Art. 141 StGB)
- Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143<sup>bis</sup> StGB)
- Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB)
- Üble Nachrede (Art. 173 StGB)
- Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB)
- Beschimpfung (Art. 176 StGB)
- Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179 StGB)
- Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179<sup>quater</sup> StGB)
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup> StGB)
- Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB)
- Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)
- Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)

<sup>3</sup> Hinweis: In gewissen, vom Gesetz bestimmten Fällen sind aber auch verschiedene der untenstehenden Delikte von Amtes wegen zu verfolgen.

<sup>4</sup> StGB = Schweizerisches Strafgesetzbuch, auffindbar unter: <<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>>.

### III. Die Anordnung einer Schutzmassnahme nach dem Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich (GSG)

Im Kanton Zürich besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in Stalking-Fällen eine Schutzmassnahme nach dem Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich (GSG) zu erlassen, damit die stalkende Person von weiteren Stalking-Handlungen abgehalten und das Opfer geschützt werden kann. Im Gegensatz zum Strafrecht kommt den Gewaltschutzmassnahmen kein sanktionierender Charakter gegenüber der Tatperson zu, sondern primär eine Schutzfunktion für das Opfer.

#### 1. Voraussetzung für die Anordnung von GSG-Massnahmen



Im Kanton Zürich setzt die Anordnung einer Schutzmassnahme voraus, **dass zwischen der stalkenden Person und ihrem Opfer eine gegenwärtige familiäre oder partnerschaftliche Beziehung besteht oder zumindest in der Vergangenheit bestand**, d.h. bei der stalkenden Person muss es sich um den Lebenspartner, Ex-Partner oder ein Familienmitglied des Opfers handeln. Zudem muss das Opfer alternativ im Kanton Zürich wohnhaft sein, im Kantonsgebiet arbeiten oder im Kanton Zürich gestalkt werden.

Damit die Polizei im Kanton Zürich Schutzmassnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz anordnen kann, muss sie zuerst Kenntnis von einem Stalking-Fall erhalten. Die Kenntnisnahme kann auf verschiedene Arten erfolgen, z.B. auf telefonischem Weg über den Polizeinotruf (Tel. 117) oder durch telefonische Kontaktaufnahme mit einer polizeilichen Fach-/Dienststelle aber auch durch persönliches Aufsuchen eines Polizeipostens. Die Polizei stellt nach Eingang der Meldung den Sachverhalt fest, d.h. sie klärt ab, ob Schutzmassnahmen angeordnet werden können bzw. sollen und wenn ja, welche Schutzmassnahmen im konkreten Fall zweckmässig wären.

#### 2. Anordnung von Schutzmassnahmen

Sind die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes erfüllt, so kann die Polizei im Rahmen einer Gewaltschutzverfügung (GSG-Verfügung) drei unterschiedliche Schutzmassnahmen anordnen, wobei diese Schutzmassnahmen auch kombiniert werden können (§ 3 Abs. 2 GSG):



- a) **Wegweisung aus Wohnung/Haus:** Die stalkende Person darf – sofern sie mit dem Opfer zusammenlebt (Haus/Wohnung) – den gemeinsamen Haushalt während der Dauer der Schutzmassnahme nicht betreten.
- b) **Aufenthalts- / Rayonverbot:** Die stalkende Person darf ein in der Verfügung genanntes und auf einem Planausschnitt umzeichnetes Gebiet nicht betreten.
- c) **Kontaktverbot:** Der stalkenden Person wird verboten, mit dem Opfer und allenfalls diesem nahe stehenden Personen (Familie, Verwandte, Freunde des Opfers) in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. Verboten ist jegliche Form der Kontaktaufnahme (z.B. Telefon, SMS, E-Mail, Briefpost, Social Media etc.).

Die Polizei ordnet die Schutzmassnahmen schriftlich mittels einer Verfügung an (GSG-Verfügung). Diese wird der stalkenden Person und dem Opfer ausgehändigt. Die Schutzmassnahme gilt für eine Dauer von **14 Tagen** seit der Mitteilung an die gefährdende Person (Stalker/Stalkerin). Die Anordnung einer Schutzmassnahme ist kostenlos.

#### 3. Verlängerung der Schutzmassnahmen

Es besteht die Möglichkeit, als geschädigte Person (Opfer) eine Verlängerung der Schutzmassnahme bei Gericht zu beantragen. Zuständig ist das auf der GSG-Verfügung erwähnte Zwangsmassnahmengericht. Ein Verlängerungsgesuch muss innert **8 Tagen** seit Geltungsbeginn der Schutzmassnahme (in der Regel seit dem Zeitpunkt der Anordnung), schriftlich und begründet bei Gericht eingereicht werden. Das zuständige Gericht entscheidet anschliessend innert 4 Arbeitstagen seit Einreichen des Gesuchs über die Verlängerung einer Schutzmassnahme. Eine polizeiliche Schutzmassnahme kann durch das Gericht allerdings für eine Dauer von **max. 3 Monaten** verlängert werden.

Für die gerichtliche Beurteilung eines Verlängerungsgesuchs werden Kosten erhoben, die in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden, d.h. bei Verlängerung der Schutzmassnahmen hat die gefährdende Person (Stalker/Stalkerin) die Kosten zu tragen. Wird dagegen das Verlängerungsgesuch nicht gutgeheissen, so muss die gefährdete Person (Opfer) für die Kosten des Verfahrens aufkommen.

#### IV. Gewaltschutz in anderen Kantonen

Nicht nur der Kanton Zürich, sondern auch andere Schweizer Kantone sehen in ihren Polizeigesetzen, Gewaltschutzgesetzen oder weiteren Erlassen explizit Interventionsmöglichkeiten zum Schutz von Stalking-Betroffenen vor (grüne Kennzeichnung in der Tabelle). Die meisten Kantone beschränken diese Interventionsmöglichkeiten allerdings auf Fälle im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt, d.h. es muss gegenwärtig oder in der Vergangenheit eine familiäre, eheliche oder partnerschaftliche Beziehung zwischen Tatperson (Stalker/Stalkerin) und Opfer bestehen bzw. bestanden haben.

Die nachfolgende Übersicht (Stand Juni 2016) zeigt vereinfacht die Voraussetzung(en) für die Anordnung von Gewaltschutzmassnahmen sowie deren Art und Dauer in den Deutschschweizer Kantonen.

Kanton	Voraussetzung	Massnahmen	Dauer	Rechtliche Grundlage
Aargau (AG)	Stalkende Person und Opfer leben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung – Fernhaltung	max. 20 Tage	§ 34 PolG AG <sup>5</sup>
Appenzell Innerrhoden (AI)	– Stalkende Person und Opfer leben oder lebten in gemeinsamem Haushalt und – Opfer wird ernsthaft und unmittelbar gefährdet	– Wegweisung – Rayonverbot – Annäherungsverbot – Kontaktverbot	max. 10 Tage*	Art. 10a ff. <sup>6</sup> PolG AI
Appenzell Ausserrhoden (AR)	Nachstellen oder Bedrohen	– Wegweisung – Rückkehrverbot – Annäherungsverbot – Kontaktverbot	max. 10 Tage**	Art. 17a ff. PolG AR, Art. 52a PolV <sup>7</sup> AR
Bern (BE)	– Bestehende oder aufgelöste familiäre, eheliche oder partnerschaftliche Beziehung und – Opfer wird in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder es droht eine ernsthafte Gefährdung an Leib und Leben	– Wegweisung – Fernhaltung	14 Tage**	Art. 29 f. PolG BE
Basel-Landschaft (BL)	Gefährdung oder Drohung einer ernsthaften Gefährdung	– Wegweisung – Rayonverbot – Kontaktverbot	12 Tage**	§ 26a PolG BL
Basel-Stadt (BS)	– Gefährdung oder Drohung einer ernsthaften Gefährdung gegenüber einer volljährigen Person und – bestehende oder aufgelöste familiäre oder partnerschaftliche Beziehung	– Wegweisung – Rückkehrverbot – Kontaktverbot – Weitere Massnahmen	12 Tage**	§ 37a ff. PolG BS
Freiburg (FR)	Stalkende Person und Opfer leben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung	max. 10 Tage	Art. 6 EG-ZGB <sup>8</sup>
Glarus (GL)	Stalkende Person und Opfer leben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung – Zutrittsverbot	max. 5 Tage*/**	Art. 16 ff. PolG GL
Graubünden (GR)	Stalkende Person und Opfer leben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung	max. 10 Tage	Art. 16 PolG GR
Luzern (LU)	Ernsthafte Gefährdung oder Drohung einer ernsthaften Gefährdung sowie Führen eines gemeinsamen Haushalts	– Wegweisung – Betretungsverbot – Rayonverbot	max. 20 Tage**	§ 13a ff. E-ZGB LU
Nidwalden (NW)	Stalkende Person und Opfer leben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung	max. 14 Tage**	Art. 8 des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit (PSchG)

<sup>5</sup> PolG steht für das jeweilige kantonale Polizeigesetz.

<sup>6</sup> f. / ff. = nachfolgende (Gesetzesartikel).

<sup>7</sup> PolV steht für die jeweilige kantonale Polizeiverordnung.

<sup>8</sup> EGZGB / E-ZGB steht für das jeweilige kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Kanton	Voraussetzung	Massnahmen	Dauer	Rechtliche Grundlage
Obwalden (OW)	Stalkende Person und Opfer leben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung – Betretungsverbot	48 Stunden*/**	Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt
St. Gallen (SG)	– Ernsthafte Gefährdung und – Stalkende Person und Opfer führen einen gemeinsamen Haushalt	– Wegweisung – Rückkehrverbot	10 Tage**	Art. 43 ff. PolG SG
Schaffhausen (SH)	Ernsthafte Gefährdung an Leib und Leben der Mitbewohner	– Wegweisung – Rückkehrverbot – Kontaktverbot – Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes	max. 14 Tage**	Art. 24a ff. PolG SH
Solothurn (SO)	– Ernsthafte Gefährdung oder Bedrohung mit Gewalt von Familienmitgliedern und – Zusammenleben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung – Rückkehrverbot – Rayonverbot	max. 14 Tage**	§ 37 <sup>bis</sup> ff. PolG SO
Schwyz (SZ)	– Anwendung oder Androhung von Gewalt, mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen und – bestehende familiäre oder partnerschaftliche Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung	– Wegweisung – Rayonverbot – Kontaktverbot	max. 14 Tage*	§ 19b PolG SZ
Thurgau (TG)	– Ernsthafte oder unmittelbare Gefährdung oder Bedrohung und – bestehende oder aufgelöste familiäre oder partnerschaftliche Beziehung	– Wegweisung – Rückkehrverbot – Kontaktverbot	14 Tage**	§ 56 ff. PolG TG
Uri (UR)	Wiederholtes Bedrohen, Belästigen, Verfolgen, Auflauern oder Nachstellen	– Annäherungsverbot – Kontaktverbot	max. 14 Tage*/**	Art. 39a ff. PolG UR
Wallis (VS)	Stalkende Person und Opfer leben in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung	max. 14 Tage	Art. 25a PolV VS
Zug (ZG)	– Ernsthafte Bedrohung oder Gefährdung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität einer Person und – Stalkende Person und Opfer leben oder lebten in gemeinsamem Haushalt	– Wegweisung – Rückkehrverbot – Kontaktverbot	max. 10 Tage	§ 17 PolG ZG

\* Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahme(n) möglich.

\*\* Bei Gesuch um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (Art. 28b ZGB) ist eine Verlängerung der Gewaltschutzmassnahme bis zum gerichtlichen Entscheid über das Zivilgesuch möglich.